

Einkaufsbedingungen der SAERTEX GmbH & Co. KG, SAERTEX multiCom GmbH und SAERTEX Stade GmbH & Co. KG

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Firmen SAERTEX GmbH & Co. KG und SAERTEX multiCom GmbH, beide ansässig Brocherbecker Damm 52, 48369 Saerbeck, sowie der Firma SAERTEX Stade GmbH & Co. KG, ansässig Sophie-Scholl-Weg 24, 21684 Stade- im folgenden "SAERTEX" genannt - gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von SAERTEX abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, SAERTEX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von SAERTEX gelten auch dann, wenn SAERTEX in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen SAERTEX und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen von SAERTEX gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von SAERTEX innerhalb von 1 Woche anzunehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt - behält sich SAERTEX Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SAERTEX zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von SAERTEX zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an SAERTEX zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.3 Angebote sind einfach, für SAERTEX unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Mängel, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung von SAERTEX ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung "frei Haus" incl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 3.3 Rechnungen werden von SAERTEX nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von SAERTEX die dort ausgewiesenen Bestellangaben nennt; für sämtliche wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.4.1 SAERTEX bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.4.2 Bei Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zahlt SAERTEX innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SAERTEX im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.6 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen wie Prüfprotokolle, Werkzeugzeugs, Zeichnung, Pläne, Bedienungsanweisung hat der Lieferant, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern.
- 3.7 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der Lieferant als Sicherheit eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Kreditanstalt des öffentlichen Rechts beizubringen.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, SAERTEX unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist SAERTEX schnellstmöglich - vorab per Email oder per Fax - zu übermitteln.
- 4.3 Im Falle des Verzuges stehen SAERTEX die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SAERTEX berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gefährübergang / Dokumente / Datenschutz / Prüfrechte

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellangaben von SAERTEX anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; für diese hat SAERTEX nicht einzustehen.
- 5.3 Der Lieferant wird SAERTEX Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes, ermöglichen. SAERTEX ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind SAERTEX auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
- 5.4 Wird dem Lieferanten über SAERTEX Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von SAERTEX bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.2 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAERTEX nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von SAERTEX zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren und / oder an Dritte weiterzugeben. SAERTEX haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Er stellt SAERTEX von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die aus einer Verletzung der vorbeschriebenen Verpflichtung des Lieferanten herrühren.
- 5.6 Der Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit SAERTEX wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- 5.7 SAERTEX und von ihr speziell Beauftragte sind berechtigt, sich beim Lieferanten innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung und /oder Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von SAERTEX veranlassenen Prüfungen werden von SAERTEX getragen, soweit nichts abweichendes vereinbart ist oder festgestellte Mängel die Prüfungsnotwendigkeit begründen. Wiederholungsprüfungen durch SAERTEX wegen in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass die Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich eingeräumt werden. Etwaige Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

6. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung

- 6.1 SAERTEX ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung bei SAERTEX beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von SAERTEX zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- 6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen SAERTEX ungekürzt zu.
- 6.3.1.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2 und 434 BGB (Kauf) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw.

Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und / oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheiten, Halbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Verbrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

- 6.3.1.2 Soweit sich die Warenlieferung auf Produkte bezieht, die im Rahmen der Luftfahrt unmittelbar oder mittelbar eingesetzt werden, gewährleistet der Lieferant im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie die Luftfahrttauglichkeit seiner Warenlieferung. Besteht zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so sind die dort für die Warenlieferung vereinbarten Leistungswerte und Spezifikationen als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- 6.3.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziff. 6.2, 6.3.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.
- 6.3.3 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehende Ziff. 8.
- 6.4 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er SAERTEX für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 6.5 SAERTEX ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- 6.6 Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. Voraussetzungen, ist SAERTEX insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen.
- 6.7 SAERTEX ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.8 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen SAERTEX die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 6.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.

7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SAERTEX von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Vorstehende Ziff. 7.1 gilt entsprechend, soweit SAERTEX gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an SAERTEX etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zugunsten von SAERTEX bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. SAERTEX nimmt die Abtretung an.
- 7.3 Der Lieferant ist gegenüber SAERTEX verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SAERTEX durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich SAERTEX mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen SAERTEX weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von SAERTEX ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 7.4.2 Bei Produkten, die für Luftfahrzeuge bestimmt sind, hat der Lieferant auf Verlangen von SAERTEX einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen mit einer Deckungssumme von mindestens 25 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent und Urheberrechte, in Deutschland, Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Australien und Neuseeland verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist und stellt SAERTEX von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb SAERTEX die Benutzung des Werks und/oder Patentes ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder SAERTEX das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von SAERTEX bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Wird SAERTEX von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SAERTEX auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die SAERTEX aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.3 Die vorbeschriebenen Regelungen der Ziffern 8.1 und 8.2 gelten entsprechend bei Dienstleistungsverträgen.

9. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Geheimhaltung

- 9.1 Sofern SAERTEX Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich SAERTEX hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für SAERTEX vorgenommen.
- 9.2 Wird die von SAERTEX beigestellte Sache mit anderen, SAERTEX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SAERTEX anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für SAERTEX.
- 9.3 Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant SAERTEX unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber SAERTEX für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 strikt geheim zu halten. Diese dürfen gegenüber Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von SAERTEX offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions-/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Werbenutzung

Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit SAERTEX nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SAERTEX hinweisen.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von SAERTEX Gerichtsstand; SAERTEX ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SAERTEX Erfüllungsort.

12. Rechtswahl

Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.

(Stand: Februar 2003)

